

# 15. Änderungssatzung

## zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666 / SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 28. November 2013 folgende 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung beschlossen:

### Artikel I

#### **§ 4 Abs. (1) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Die jährliche Gefäßgebühr für jeden bereitgestellten Abfallbehälter beträgt

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung	=	96,30 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung	=	192,60 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung	=	144,50 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung	=	288,90 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung	=	288,90 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung	=	577,80 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung	=	1.324,20 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung	=	2.648,40 €.

### Artikel II

Diese 15. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.